

ORTSSATZUNG

Über besondere Anforderungen an die Baugestaltung der Gemeinde
Döhle an das Gebiet des Bebauungsplanes "Döhle - Süd"

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 55 (Nds. GVBl. S. 255) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 10.4.65 (Nds. GVBl. S. 255) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 36 (RGBl. S. 568) werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung durch Beschluß des Rates der Gemeinde Döhle vom 13.10.67 folgende besondere Anforderungen an die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes "Döhle - Süd".

§ 2

Baukörper

- Die Gebäude sind in rotem bis braunem Ziegelmauerwerk verputzt herzustellen.
- Für die Dacheindeckung sind Pfannen vorgeschrieben.
- Die Dachneigung darf ~~35 Gr.~~ nicht über 30 Gr. nicht unter 4,50 Gr. nicht überschreiten.
- Dachausbauten dürfen in ihrer Länge 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.
- Die max. Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen.

§ 3

Nebengebäude, Garagen, Einstellplätze und Außenanlagen

- Nebengebäude (auch Garagen) haben sich den Hauptgebäuden in Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzuordnen.
- Die Grundstückseinfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m ausgeführt werden. Seileneinfriedigungen vor der Baulinie bzw. Baugrenze sind wie die an der Straßengrenze auszuführen. Als Material für die Einfriedigung ist naturbelandertes Holz (Jäger- oder Lattenzaun) zu verwenden.
- Oberirdische Leitungen, Antennen u. dergl., die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind so anzuordnen, daß sie nicht störend wirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500,- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 51 (Nds. GVBl. S. 79).

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. 5. 1962 die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Döhle, den 13.10.67

H. J. J. J.
Bürgermeister

M. M. M.
1. Beigeordneter



Genehmigt

gemäß § 11 des Gesetzes über die Bauordnung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident im
Regierungsbezirk Lüneburg

Am 24. 11. 1967

Lüneburg, den 24. 11. 1967

Im Auftrage

J. J. J.

GEMEINDE DÖHLE
LANDKREIS HARBURG M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN DÖHLE - SÜD

Legende:

- Z Zahl der Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Grenze des Planungsbereiches
- verlaufende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorgeschl. Grundstücksteilg. (o. bind. Wirkg.)
- VORHER / GEPLANT Straßengrenze oder Vorgartenlinie
- Baugrenze
- VORHER / GEPLANT Fußweg
- Planstraße mit Sichtdreieck
- Baubestand
- geplante Bebauung
- Parkfläche

VEREINIGUNG

INLAGE 762

Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Döhle
Hamburg, den 22.5.67

Öffentlich ausgelegt gem. § 2 (6) des BBauG. in der Zeit vom 26.8.67 bis 26.9.67 aufgrund der Bekanntmachung vom 15.8.67

Aufgestellt gemäß § 2 (1) des BBauG. und der Satzung gem. § 10 des BBauG. und § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 13.10.67

Döhle, den 13.10.67

Der Landkreis Harburg hat keine Bedenken.

Winsen, den

Genehmigt gem. § 11 des BBauG.

Im Auftrage des Regierungspräsidenten

Öffentlich ausgelegt gem. § 12 des BBauG. aufgrund der Bekanntmachung vom

Baut Nutzung: MD, WA
Z=1+ ausg. Dachg.
GRZ= 0,25
GFZ= 0,4
min. Grundstücksgröße 1250qm

